

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - *Frankreich*

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations.

This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.

WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

**I. LES PARTIES
THE PARTIES
DIE PARTEIEN**

**A. LE REQUÉRANT/LA REQUÉRANTE
THE APPLICANT**

DER BESCHWERDEFÜHRER/DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le/la requérant(e) et son/sa représentant(e) éventuel(le))

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten/die Bevollmächtigte)

1. Nom de famille Annen 2. Prénom(s) Klaus Günter
Surname / Familienname *First name (s) / Vorname(n)*
- Sexe: masculin / féminin Sex: male / female Geschlecht: männlich / ~~weiblich~~
3. Nationalité Deutsch 4. Profession Kfm. Angestellter
Nationality / Staatsangehörigkeit *Occupation / Beruf*
5. Date et lieu de naissance 17.10.1951 Koblenz/Rhein
Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort
6. Domicile 69469 Weinheim Cestarostr. 2
Permanent address / Ständige Anschrift
7. Tel. N° 06201/292127
8. Adresse actuelle (si différente de 6.)
Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift
9. Nom et prénom du/de la représentant(e)* Lennartz Leo
*Name of representative * / Name und Vorname des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten**
10. Profession du/de la représentant(e) Rechtsanwalt
Occupation of representative / Beruf des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten
11. Adresse du/de la représentant(e) Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen
Address of representative / Anschrift des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten
12. Tel. N° 02251/3509 u. 4109 Fax N° 02251/74309

**B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY**

DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat/des Etats contre le(s)quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates/der Staaten, gegen den/die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Bundesrepublik Deutschland

* Si le/la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le/la requérant(e) et son/sa représentant(e).

If the applicant appoints a representative, attach a form of authority signed by the applicant and his or her representative.

Wenn ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt wird, ist eine vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin und seines Bevollmächtigten/seiner Bevollmächtigten unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

II. EXPOSÉ DES FAITS
STATEMENT OF THE FACTS
DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Voir chapitre II de la note explicative)
(See Part II of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14.

siehe Seite 3 a ff.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée
Continue on a separate sheet if necessary
Falls erforderlich, auf einem gesonderten Blatt fortsetzen

14. Der Beschwerdeführer ist Bürger der Bundesrepublik Deutschland und katholischer Christ. Aus rechtlichen und moralischen Gründen ist er der Überzeugung, dass die Tötung ungeborener Kinder grundsätzlich Unrecht ist.

Er bekämpft deshalb die derzeitige gesetzliche Regelung in der Bundesrepublik Deutschland, die es praktisch erlaubt, jedes ungeborene Kind vor der Geburt zu töten, sei es aufgrund einer Indikation, sei es aufgrund der generellen Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs durch den Gesetzgeber bis zur Vollendung der 12. Schwangerschaftswoche.

Er nimmt neben seiner beruflichen Tätigkeit mit Engagement an der nach wie vor in Deutschland breit geführten Diskussion über Abtreibung teil und sucht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bevölkerung für die Problematik zu sensibilisieren.

Der Beschwerdeführer ist kein Parlamentarier und hat auch sonst keine gesellschaftlich herausgehobene Position oder Funktion, in der er seine Auffassung zum Abtreibungsproblem deutlich machen und auf eine Änderung hinwirken könnte.

Er nimmt aber die Rechte als Staatsbürger in Anspruch, über Vorgänge im Staate, die ihm unrichtig und gar rechtswidrig erscheinen, zu diskutieren und die Öffentlichkeit hierauf aufmerksam zu machen.

Deshalb verteilte er am 12. und 13.04.2005 vor der medizinischen Praxis des Mediziners Friedrich Andreas Stapf, Fäustlestr. 5, 80339 München, Flugblätter und sprach mit Passanten darüber, dass die von dem Mediziner vorgenommenen Abtreibungen rechtswidrig seien.

Bei Herrn Stapf handelt es sich um den Mediziner in Deutschland, der nach allgemeiner Kenntnis die meisten Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland vornimmt, in einer Größenordnung von mehreren Tausend im Jahr, wie bereits das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

Der Mediziner Stapf nimmt die Abtreibungen in der Mehrzahl innerhalb der 12-Wochenfrist des § 218 a Abs. 1 StGB vor.

In dieser Frist werden in Deutschland Schwangerschaftsabbrüche hingenommen – nicht erlaubt –, wenn die in § 218 a Abs. 1 StGB genannten Bedingungen erfüllt sind. Ungeachtet der Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber derartige Schwangerschaftsabbrüche zulässt, weil er den Tatbestand des § 218 StGB, der Schwangerschaftsabbruch bestraft, für nicht verwirklicht erklärt, hat das Bundesverfassungsgericht im zweiten Abtreibungsurteil vom 28.05.1993 (BVerfGE 88, 203 ff.) mit aller Eindeutigkeit festgestellt, dass derartige Schwangerschaftsabbrüche generell rechtswidrig sind.

Viele Menschen in Deutschland glauben allerdings, weil der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der 12-Wochenfrist nicht strafrechtlich verfolgt werde, sei er erlaubt.

Aus diesem Grunde hat der Beschwerdeführer in seinem Flugblatt die Rechtswidrigkeit derartiger Abtreibungen betont und darauf hingewiesen, dass sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig sind.

Der Mediziner Stapf hat daraufhin vor dem Landgericht Mannheim gegen den Beschwerdeführer Klage auf Unterlassung erhoben.

Das Landgericht Mannheim hat den Beschwerdeführer mit Urteil vom 25.10.2005 verurteilt, es zu unterlassen, Passanten, insbesondere Frauen, die er für Patientinnen des Klägers hält, in unmittelbarer Nähe vor dessen Arztpraxis Fäustlestr. 5 in 80339 München in Gespräche über das Thema Abtreibung zu verwickeln, in denen er die Abtreibungen als „rechtswidrig“ bezeichnet und den Kläger namentlich benennt und auf dessen Abtreibungstätigkeit hinweist, um die Patientinnen zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, die vorgenannten Aktionen des Beschwerdeführers verletzen den Kläger Stapf in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Beschwerdeführer seinerseits könne sich nicht auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG oder seine Gewissensfreiheit nach Art.

4 GG berufen, weil sein Verhalten in unverhältnismäßiger Weise eine Prangerwirkung gegen die Person des Klägers Stapf entfalte und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient durch Dazwischentreten Dritter belastet werde.

Die Klage des Herrn Stapf wurde teilweise abgewiesen.

Beide Parteien haben gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim Berufung eingelegt. Der Kläger Stapf hat seine Anschlussberufung später zurückgenommen.

Im Berufungsverfahren hat sich der Beschwerdeführer gegen seine Verurteilung durch das Landgericht Mannheim gewandt.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 28.02.2007 die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 25.10.2005 – 2 O 107/05 – mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beklagte und Beschwerdeführer verurteilt wurde, es zu unterlassen, Passanten, insbesondere Frauen, die er für Patientinnen des Klägers hält, in unmittelbarer Nähe der Arztpraxis des Klägers in München und zwar im Bereich der Fäustlestraße zwischen der Kreuzung Landsberger Straße und der Straße Westendstraße in Gespräche über das Thema Abtreibung zu verwickeln, in denen er die Abtreibungen als „rechtswidrig“ bezeichnet und den Kläger namentlich benennt und auf dessen Abtreibungstätigkeit hinweist, um die Patientinnen zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten.

Das Oberlandesgericht hat die Revision ausdrücklich nicht zugelassen.

Zur Berufung des Beschwerdeführers führte das OLG aus, das in Ziffer 1 des angefochtenen Urteils beschriebene Verhalten des Beklagten und Beschwerdeführers stelle eine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers dar. Ob ein solches anzunehmen sei, sei aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung anhand der konkreten Umstände des zu beurteilenden Einzelfalles festzustellen. Diese ergäbe im vorliegenden Falle, dass die Rechte des Beschwerdeführers auf Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und seine Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) hinter den Anspruch des Klägers auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückzutreten hätte.

Der Beschwerdeführer habe in unmittelbarer Nähe der Praxis des Klägers versucht, Passanten in Gespräche über das Thema Abtreibung zu verwickeln. Dies habe er dadurch unternommen, dass er Passanten Flugblätter angeboten habe, in denen darauf hingewiesen werde, der Kläger führe in seiner Praxis Abtreibungen durch, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig seien, und habe die Passanten zugleich auf das Thema „Abtreibung“ angesprochen.

In diesem Verhalten, das darauf gerichtet sei, die Passanten, insbesondere Patientinnen des Klägers zu irritieren und von dem Besuch der Praxis abzuhalten, liege eine Herabwürdigung der – legalen - beruflichen Tätigkeit des Klägers. Dadurch habe der Beklagte den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die erfolgte Verletzungsverhandlung begründe Wiederholungsgefahr.

Das Verhalten des Beklagten müsse der Kläger auch unter Berücksichtigung der dem Beklagten zustehenden Freiheit der Meinungsäußerung und seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht hinnehmen. Der Bundesgerichtshof habe in einem den Beklagten betreffenden ähnlich gelagerten Fall angenommen, von dessen Verhalten gehe in unverhältnismäßiger Weise eine Prangerwirkung gegen die Person des Klägers aus, weil der Kläger in einer Art und Weise in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt werde, die er so nicht wolle. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers sei erfolglos geblieben.

Das Berufungsgericht vertrat weiter die Meinung, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lägen zwischen dem damals zur Entscheidung stehenden Sachverhalt und dem nunmehr zu beurteilenden auch keine rechtlich erheblichen Unterschiede.

Der Bundesgerichtshof habe zwar in der anderen Sache die Prangerwirkung unter anderem damit begründet, der Beschwerdeführer habe den dortigen Kläger willkürlich aus einer Vielzahl von Abtreibungsmedizinerinnen ausgewählt und ihn als Privatperson in eine von ihm ungewollte und nicht herausge-

forderte Öffentlichkeit gedrängt. Der Beklagte meine hier, diese Annahme sei im Bezug auf den Kläger Stapf nicht gerechtfertigt. Soweit er in diesem Zusammenhang darauf verweise, der Kläger habe

Klauseln im Bayerischen Schwangerenhilfegergänzungsgesetz angegriffen, wonach Abtreibungen nicht mehr als 25 % der Einnahmen einer Praxis ausmachen dürften und Abtreibungen einem Facharzt vorbehalten waren, stehe dem entgegen, dass es dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen könne, wenn er die ihm zustehenden Rechte in den hierfür vorgesehenen Verfahren geltend mache. Zudem liege dieses Geschehen bereits viele Jahre zurück, die entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts datiere vom 27.10.1998 (NJW 1999, 841). Hinweise des Beschwerdeführers darauf, der Kläger Stapf habe sich 1998 gegenüber der Zeitschrift DER SPIEGEL geäußert und sei vor einem Sonderausschuss des Bundestages als Sachverständiger aufgetreten, fielen nicht erheblich ins Gewicht, weil diese Vorgänge ebenfalls bereits viele Jahre zurücklägen. Soweit der Beschwerdeführer schließlich auf einen in jüngster Zeit geführten Rechtsstreit des Klägers gegen Mitglieder des Vereins „Helfer für Gottes Kostbare Kinder e.V.“ verweise, rechtfertige dies eine abweichende Beurteilung schon deshalb nicht, weil es dem Kläger, wie bereits ausgeführt, nicht verwehrt werden könne, in dem rechtlich hierfür vorgesehenen Verfahren seine Interessen zu verfolgen. Auch eine Berichterstattung in der Presse über dieses Verfahren schlage nicht zu Lasten des Klägers aus, da nicht dargetan sei, dass diese Berichterstattung vom Kläger veranlasst worden sei.

Selbst wenn man aber im Rahmen der umfassenden Interessen- und Güteabwägung berücksichtigen wollte, dass sich der Kläger in der Vergangenheit auch in der Öffentlichkeit zum Thema „Abtreibung“ geäußert habe, stelle dies den vom Landgericht zuerkannten Unterlassungsanspruch nicht in Frage. Dieser Gesichtspunkt könnte sich zu Lasten des Klägers allenfalls dahin auswirken, dass er eher als ein Arzt, der sich nicht öffentlich zu diesem Thema äußert, die Nennung seines Namens und eine kritische, auch scharf formulierte Stellungnahme des Beklagten hinnehmen müsse. Er rechtfertige jedoch nicht, dass der Beschwerdeführer sich in dieser Weise gerade in unmittelbarer Nähe der Praxis des Klägers äußere. Der Bundesgerichtshof habe in der bereits erwähnten Entscheidung hervorgehoben, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin besonderen Schutz genieße und es nicht angehe, dass außenstehende Dritte in einer Weise dazwischen träten, dass die Patientinnen sich bedrängt fühlten. Dem folge der Senat und auch im Hinblick auf das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf das sich der Beschwerdeführer berufe, ergäbe sich keine andere Beurteilung. Der Senat bezieht sich hier erneut auf den BGH. Es läge auch kein Verzicht des Klägers auf den ihm zustehenden Unterlassungsanspruch vor. Wenn er nach dem Vortrag des Beklagten bislang nicht gegen ihn vorgegangen sei, obwohl er – der Beschwerdeführer – schon mehrfach vor der Praxis demonstriert habe, könne ein solches Verhalten nicht als Verzichtserklärung verstanden werden. Aus dem vom Beklagten vorgetragenen Sachverhalt ergäbe sich auch nicht, dass der Kläger den Anspruch verwirkt habe, denn es sei nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht sich der Beklagte darauf eingerichtet haben solle, der Kläger werde auch in Zukunft nicht gegen ihn vorgehen.

Die Fassung des Unterlassungsgebotes durch das Landgericht sei hinreichend bestimmt. Das Verbot sei auch nicht zu weit gefasst. Es beziehe sich, wie aus seiner Fassung deutlich werde, nur auf Abtreibungen, die in der Praxis des Klägers vorgenommen würden.

Das Landgericht habe sich mit der Beschränkung des Verbots auf den Bereich „in unmittelbarer Nähe“ der Praxis von dem ursprünglichen Begehren des Klägers abgesetzt, der das Verbot für einen Radius von 500 m um die Praxis beansprucht habe. Wenn der Begriff der „unmittelbaren Nähe“ mangels Maßangabe nicht absolut trennscharf sei, dürfte dies der Annahme hinreichender Bestimmtheit nicht entgegenstehen. Es werde damit der Bereich umschrieben, innerhalb dessen die Aktivitäten des Beschwerdeführers als konkret gegen den Kläger und dessen Praxis bezogen wahrgenommen werden. Hinreichend bestimmt sei das gerichtliche Verbot jedenfalls, nachdem der Kläger den so umschriebenen Bereich dahin konkretisiert habe, dass es um den Bereich der Fäustlestraße im Bereich zwischen Kreuzung Landsberger Straße und der Kreuzung Westendstraße gehe. Deshalb sei zur Klarstellung das vom Landgericht ausgesprochene Verbot mit entsprechender Maßgabe zu bestätigen gewesen.

Die Rüge des Beklagten, es sei unklar, auf welchen Personenkreis sich das Verbot beziehe, sei nicht berechtigt. Das Landgericht habe das angegriffene Verhalten allgemein gegenüber Passanten

untersagt. Das umfasse sowohl Männer als auch Frauen, unabhängig davon, ob sie aus der Praxis des Klägers kommen oder in diese gehen wollten, oder aus anderen Gründen die Fäustlestraße passieren. Das Verbot sei damit nicht unbestimmt. Der mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitete Teilsatz schränke

das Verbot ersichtlich nicht ein. Das Verbot gehe auch nicht zu weit, weil die Patientinnen des Klägers auch dann beeinträchtigt würden, wenn sich der Beklagte in unmittelbarer Nähe der Praxis an andere Personen wende.

Soweit der Beschwerdeführer den letzten Teilsatz des Unterlassungsgebotes mit der Begründung beanstande, auf die Zielrichtung seines Verhaltens könne es nicht ankommen, sei dieser Teilsatz nicht geeignet den Tenor des Landgerichts in Frage zu stellen, weil sich das Bestimmtheitsgebot nur auf die Teile des Tenors bezögen, der den Inhalt des Verbots tatsächlich selbstständig festlege, nicht aber auch auf solche, die lediglich Erläuterungen nicht selbst bestimmender Art darstellten. So läge es hier. Mit dem letzten Teilsatz habe das Landgericht ein Element der Begründung des Verbotsausspruchs in den Tenor einbezogen.

Das Landgericht habe auch nicht - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - gegen § 308 ZPO verstoßen. Ein Verstoß gegen § 308 ZPO scheide schon deshalb aus, weil der Kläger das angefochtene Urteil im Berufungsrechtszug verteidige. Im Übrigen rechtfertigten die Abweichungen des gerichtlichen Unterlassungsgebots gegenüber dem ursprünglichen klägerischen Antrag nicht die Annahme, das Landgericht habe dem Kläger etwas anderes oder mehr zugesprochen, als dieser zur Entscheidung des Gerichts gestellt habe. Das Landgericht habe gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Klägers in räumlicher Hinsicht in zulässiger Weise eine Einschränkung, verbunden mit einer Teilabweisung der Klage vorgenommen und im Übrigen das Verbot ohne inhaltliche Änderungen sprachlich modifiziert.

Der Beschwerdeführer hat beim Bundesgerichtshof Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Revisionsverfahrens beantragt. Diesen Antrag hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 29.05.2007 mit der Begründung abgelehnt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (VI ZA 8/07).

Damit war der normale Instanzenzug erschöpft.

Der Beschwerdeführer hat Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht am 29.06.2009 gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim, das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe und den Beschluss des Bundesgerichtshofs eingelegt. Mit Beschluss vom 20.07.2009 hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts beschlossen:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Von einer Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG angesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“ (- 1 BvR 1670/07 -)

Der nationale Rechtsweg ist damit erschöpft.

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET/OU DES
PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND/OR
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir chapitre III de la note explicative)
(See Part III of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

siehe Seite 4 a ff.

15.

I.

Der Beschwerdeführer wird durch die gegen ihn ergangenen Entscheidungen in seinem Recht der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt.

Art. 10 EMRK verbürgt die freie Meinungsäußerung. Dieses Recht kann nach Art. 10 Abs. 2 nur auf gesetzlicher Grundlage in dem in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maße geschehen.

Dies entspricht auch dem deutschen Grundgesetz.

In seiner Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht, die beigelegt ist, hat der Beschwerdeführer im Einzelnen dargelegt, worin die Fehler in den Urteilen des Landgerichts Mannheim wie auch des Oberlandesgerichts Karlsruhe zu sehen sind. Bei richtiger Rechtsanwendung hätten beide Instanzen zum Ergebnis kommen müssen, dass sich der Beschwerdeführer mit seinem Diskussionsbeitrag im Rahmen des geltenden Rechts bewegte und der im Zusammenhang mit der Abtreibungsdiskussion genannte Kläger des Ausgangsverfahrens die Äußerungen des Beschwerdeführers ertragen muss, weil seine eigenen Rechte nicht berührt werden.

Im Hinblick auf seine ausführliche Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht sieht der Beschwerdeführer hier von einer Wiederholung aller Gesichtspunkte ab, weil dies die Bearbeitung seiner Beschwerde nicht erleichtern sondern höchstens erschweren würde.

Sollte das Gericht das anders sehen, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

II.

Durch die Zurückweisung des Prozesskostenhilfesuchts hat der Bundesgerichtshof den Beschwerdeführer darüber hinaus in seinem Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem ablehnenden Bescheid nur ausgeführt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Mit einer solchen Bemerkung war für den Antragsteller nicht erkennbar, worin die mangelnde hinreichende Aussicht auf Erfolg bestehen sollte.

Ein faires Verfahren verlangt, dass auch bei einem ablehnenden Bescheid wenigstens kurz dargelegt wird, weshalb ein Antrag oder ein Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dies ist schon deshalb wichtig, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, in weiteren Fällen die Rechtsauffassung des Gerichts zu berücksichtigen.

Aus dem ablehnenden Bescheid lässt sich höchstens erkennen, dass der Bundesgerichtshof die unrichtige Rechtsmeinung der Vorinstanzen billigte. Damit verstieß er aber selbst gegen das geltende Recht.

Insofern wird zu den Ausführungen bezüglich der Urteile der Instanzgerichte verwiesen.

III.

Durch die Nichtannahmeentscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 1670/07 - ist der Beschwerdeführer darüber hinaus ebenfalls in seinem Recht auf faires Verfahren gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

Art. 6 EMRK verbürgt ein faires Verfahren in zivilrechtlichen Streitigkeiten. Diese Gewährleistung umfasst darüber hinaus auch außerordentliche Rechtsbehelfe, wie sie vorliegend durch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde gegeben sind.

Das in Art. 93 Abs. 1, 4 a GG gegebene Recht der Verfassungsbeschwerde wird unter anderem in § 93 a BVerfGG konkretisiert. Danach bedarf eine Verfassungsbeschwerde der Annahme zur Entscheidung. Die Verfassungsbeschwerde ist aber nach § 93 a Abs. 2 a BVerfGG anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche

verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt. Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in der Verfassungsbeschwerdesache wie folgt entschieden:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Von einer Begründung wird gem. § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“

Nachdem der Beschwerdeführer in anderer Sache gerügt hatte, dass das Bundesverfassungsgericht bei Nichtannahme keine Begründung gibt, aus der man erkennen könne, warum die Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg gehabt habe, hat das Gericht hier wenigstens zusätzlich erklärt, die Verfassungsbeschwerde sei unzulässig.

Allerdings ist auch eine solche Bemerkung, die dem Beschwerdeführer keine Reaktionsmöglichkeit für die Zukunft bietet, eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Von einem fairen Verfahren kann man nämlich nicht sprechen, wenn der entscheidende Richter seine Entscheidung nicht begründet.

Zwar sieht § 93 d Abs. 1 BVerfGG vor, dass die Entscheidungen nach § 93 b und § 93 c BVerfGG ohne mündliche Verhandlung ergehen und dass diese Entscheidungen unanfechtbar sind. Außerdem heißt es in der Gesetzesbestimmung: „Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.“

Diese Bestimmung stellt der Beschwerdeführer zur Entscheidung des Gerichtshofes.

Das Bundesverfassungsgericht verteidigt natürlich diese Gesetzesbestimmung. Dies ist bei einem Verfassungsgericht, das insbesondere die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger zu verteidigen hat, hier z.B. Art. 103 GG, bemerkenswert. Die Bestimmung ist nämlich mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.

Nach den Materialien des Deutschen Bundestages soll diese Entscheidung der Entlastung des Gerichtes dienen. Es schließt aber in Abs. 1 Satz 3 eine Begründung auch nicht aus.

Die Begründung ist unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten eines fairen Verfahrens auch notwendig. „Man kann den Entlastungseffekt bezweifeln, denn ein gründliches Votum liegt für jede Nicht-Annahme-Entscheidung vor. Immerhin wird durch den Begründungsverzicht die Auswahl einiger tragender Sätze, und damit die Einigung der Kammermitglieder über die Begründung sowie Schreibearbeit erspart. Der daraus anzunehmenden Entlastung des Gerichts stehen aber eine Reihe kritischer Einwände gegenüber. Die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG nicht geschaffen worden, damit das dafür zuständige Gericht entlastet sondern damit es von jedermann in Anspruch genommen werden kann (...) Wer nur entscheidet, seine Entscheidung aber noch nicht einmal durch eine Kurzbegründung rechtfertigt, erweckt vor allem beim Bürger selbst den Eindruck willkürlicher Machtausübung (...). Die formelle Betrachtungsweise zum Begründungsverzicht bei letzten Instanzen – außerordentlichen Rechtsbehelfen – schließt die Augen vor der Rechtswirklichkeit: die Anrufung des BVerfG gehört zur Pflicht der Rechtswegeerschöpfung und bei Menschenrechtsbeschwerden nach der EMRK ... Art. 93 d Abs. 1 Satz 3 verstößt deshalb gegen das Rechtsstaatsprinzip (anders hM).“ So Lechtner-Zuck BVerfGG § 93 d Rn. 7.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

Das Bundesverfassungsgericht ist für die Erfüllung seiner Aufgaben personell und technisch gut ausgestattet. Es hat insbesondere zusätzlich die Unterstützung durch viele zum Bundesverfassungsgericht abgeordnete qualifizierte Richterinnen und Richter, die Entscheidungen der Senate und der Kammern vorbereiten.

Abgesehen von Verfassungsbeschwerden, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind – zu ihnen war die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers mit Sicherheit nicht zu zählen – fordert jede Verfassungsbeschwerde eine gründliche richterliche Befassung. Unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten muss dann auch gefordert werden, dass ein Nichtannahmebeschluss dem Beschwerdeführer in den beizufügenden Gründen darüber Auskunft gibt, weshalb sie unzulässig oder unbegründet sein soll. Dass hierfür im Zweifel wenige aber prägnante und klare Sätze ausreichen, wird nicht bestritten.

Die Verneinung der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung der vorliegenden Sache war eindeutig fehlerhaft.

**IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA
CONVENTION**
STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION
ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Final decision (date, court or authority and nature of decision)
Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

zu Ziffer 16

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe vom 20.07.2009 – 1 BvR 1670/07 -, dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers zugegangen am 13.08.2009.

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)
Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)
Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung sowie der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

zu Ziffer 17

- Urteil des Landgerichts Mannheim vom 25.10.2005 – 2 O 107/05 –
- Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28.02.2007 – 6 U 146/06 –

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?
Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.
Gibt es oder gab es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat?
Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

nein

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative)
(See Part V of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19.

zu Ziffer 19

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Entscheidungen der Instanzgerichte und des Bundesverfassungsgerichts, durch die ihm verwehrt wird, seine Meinung zu Fragen der Abtreibung im Rahmen des geltenden Rechtes frei zu äußern.

Der Beschwerdeführer beantragt darüber hinaus eine gerechte Entschädigung zum Ausgleich der durch die gegen ihn ergangenen Entscheidungen erlittenen finanziellen Einbußen.

VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ
L'AFFAIRE
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT
BEFASST SIND ODER WAREN

(Voir chapitre VI de la note explicative)
(See Part VI of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.

*Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement?
If so, give full details.*

Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

nein

VII. PIÈCES ANNEXÉES

**(PAS D'ORIGINAUX,
UNIQUEMENT DES COPIES ;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE,
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)**

LIST OF DOCUMENTS

**(NO ORIGINAL DOCUMENTS,
ONLY PHOTOCOPIES,
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)**

BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

**(KEINE ORIGINALE,
NUR KOPIEN ;
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN,
KLEBEN ODER BINDEN)**

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)
(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)
(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Eingereichte Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. zu Ziffer 21

- Urteil des Landgerichts Mannheim vom 25.10.2005 – 2 O 107/05 –
- Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28.02.2007 – 6 U 146/06 –
- Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 29.05.2007 – VI ZA 8/07 –
- Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 29.06.2007
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20.07.2009 – 1 BvR 1670/07 –

VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE
DECLARATION AND SIGNATURE
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Voir chapitre VIII de la note explicative)
(See Part VIII of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort..... Euskirchen

Date / Date / Datum 08.02.2010

gez. I. Lennartz

(Signature du/de la requérant(e) ou du/de la représentant(e))
(Signature of the applicant or of the representative)
(Unterschrift des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin
oder des Bevollmächtigten/der Bevollmächtigten)